

(5) Die Eigenleistungen der Genossenschaftler bestehen

- a) aus finanziellen Mitteln (Genossenschaftsanteil) und
- b) aus Arbeitsleistungen und Material der Genossenschaftler.

(6) Die nach § 6 Abs. 6 aus dem Konto I bereitgestellten Mittel sind Bestandteil der 15%igen Eigenleistungen.

§ 8

Tilgung des zinslosen Darlehens

Die Tilgung des zweiten Darlehens beginnt am ersten Tag des auf die Fertigstellung der Wohnungen folgenden Monats. Die Jahresleistung ist in vier gleichen Raten durch die Genossenschaft zu entrichten.

§ 9

Gewährung eines Zwischenkredites

Für die Neubauvorhaben gewähren die Stadt- und Kreissparkassen für die Bauzeit einen Bauzwischenkredit, der mit 1 % zu verzinsen ist und nach vorliegender Endabrechnung durch den Gegenwert des zinslosen Darlehens abgedeckt wird.

§ 10

Gewährung von Sonderkrediten für die Finanzierung von Auseinandersetzungsansprüchen ausgeschiedener Genossenschaftler

Die Stadt- und Kreissparkassen gewähren den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften Sonderkredite zur Finanzierung der Auseinandersetzungsansprüche ausgeschiedener Genossenschaftler, soweit den Genossenschaften für diese Zwecke nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Diese Kredite sind mit 1 % jährlich zu verzinsen.

§ 11

Festsetzung der Genossenschaftsanteile

(1) Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM. Bei der Bewerbung um eine Neubauwohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:

- a) für eine 1-Zimmer-Wohnung 4 Anteile = 1200,— DM
- b) für eine IVa-Zimmer-Wohnung 5 Anteile = 1500,— DM
- c) für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile = 1800,— DM
- d) für eine 2½-Zimmer-Wohnung 7 Anteile = 2100,— DM
- e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil.

(2) Der Genossenschaftler hat unabhängig von der Anzahl der durch ihn zu übernehmenden Anteile in der Genossenschaftsversammlung nur eine Stimme.

§ 12

Einzahlung der Genossenschaftsanteile

(1) Die nach § 11 von einem Genossenschaftler zu übernehmenden Genossenschaftsanteile sind spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in die Ge-

nossenschaft bzw. nach der Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung wie folgt einzuzahlen:

- a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft,
- b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 60,— DM.

(2) Genossenschaftler, die Arbeiter und Angestellte sind, haben die zu übernehmenden Genossenschaftsanteile innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft einzuzahlen (Abs. 1 Buchst. a gilt entsprechend).

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Höhe der regelmäßigen monatlichen Ratenzahlungen unter Beachtung von Abs. 1 Buchst. a nach dem Einkommen wie folgt festzulegen:

Bei einem Einkommen

- | | | | | |
|-----------------------|----------|-----------|---------|---------------|
| a) bis zu | 350,— DM | | 20,— | DM |
| b) von mehr als 350,— | i> | bis 500,— | DM | ... 30,— " |
| c) H " | „ 500,— | »» | „ 600,— | i> •• 35,— ff |
| d) »» " | „ 600,— | » | „ 700,— | „ •• 40,— *r |
| e) " " | „ 700,— | „ | „ 800,— | „ •• 60,— " |
| f) " " | „ 800,— | „ | „ 900,— | „ •< 80,— ff |
| g) über | 900,— | » | | 100,— n |

als monatliche Mindestrate.

(4) Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.

(5) Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden. Der eingezahlte Genossenschaftsanteil wird nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft zurückgezahlt; darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

§ 13

Sonstige Eigenleistungen der Genossenschaftler

Die über den Genossenschaftsanteil hinaus durch die Genossenschaftler aufzubringenden Eigenleistungen, die in das Genossenschaftsvermögen eingehen, können an Stelle von Arbeitsleistungen am Bauvorhaben auch durch Geldleistungen erbracht werden. Hierzu bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung.

§ 14

Verschmelzung betriebsgebundener gemeinnütziger Wohnungsbaugenossenschaften mit bereits bestehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

(1) Bestehen bei einem Betrieb eine betriebsgebundene gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft und eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft nebeneinander, so kann eine Verschmelzung der Genossenschaften zu einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft oder zu einer umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft von den Genossenschaftsversammlungen beschlossen werden. Diese Verschmelzung vollzieht sich unter Ausschluß der Liquidation.

(2) Die Bedingungen, die für die Verschmelzung zwischen den beteiligten Genossenschaften vereinbart werden, bedürfen der Bestätigung durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.